

Positionspapier Europäische Bürgerinitiative

18.06.2010 Final FDP Pos Pap EBI

Dr. Stefan Ruppert MdB für die **FDP-Bundestagsfraktion**

Alexandra Thein MdEP für die **Delegation der FDP im Europäischen Parlament**

1. Grundsätze

Demokratie lebt von der wirksamen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der politischen Gestaltung in Gesellschaft und Staat. Deshalb sollte ein repräsentatives politisches System um Elemente der direkten Demokratie bereichert werden, wo es sinnvoll und sachgerecht erscheint. Wir begrüßen nachdrücklich das durch den Vertrag von Lissabon geschaffene **Instrument der Europäischen Bürgerinitiative (EBI) als wichtigen Schritt zur stärkeren und unmittelbaren Einbeziehung des Bürgerwillens auf europäischer Ebene**. Mit der EBI wird erstmals ein bedeutsames direktdemokratisches Element in der EU geschaffen. Damit bietet sich die Chance, das politische System der Europäischen Union in Bezug auf Bürgerpartizipation wie Wahrnehmung der EU durch den Bürger zu stärken. Weitere Chancen sehen wir darin, mit der EBI das Entstehen von transnationalen Diskursen zu fördern, das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für europäische Politik zu erweitern und den Pluralismus in der EU zu festigen.

2. Konkrete Ausgestaltung

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der EBI muss eine **sachgerechte Balance zwischen Effektivität und Nutzerfreundlichkeit des neuen Instruments einerseits und Schutz vor Missbrauch der EBI andererseits** gegeben sein. Wir wollen die Bürgerinnen und Bürger ermutigen, sich am demokratischen Meinungsbildungsprozess in der EU aktiv und direkt zu beteiligen und ihr Recht auf Wahrnehmung eines gemeinsamen bürgerschaftlichen Anliegens bewusst zu nutzen.

Auf der anderen Seite wollen wir die EBI vor der Instrumentalisierung, insbesondere gegen die Werte der Europäischen Grundrechtecharta und gegen das Subsidiaritätsprinzip, schützen. Unser Ziel ist es auch, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vor unnötigen Verwaltungslasten zu bewahren.

Wir unterstützen den Vorschlag der Kommission über die EBI zu einem europaweit möglichst einheitlichen Verfahren. Zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele schlagen wir folgende Punkte im Hinblick auf die Ausgestaltung der EBI vor:

2.1. Anmeldung

Wir befürworten die Verfahrensweise, in der die Organisatoren einer EBI diese verbindlich auf einer von der Kommission in allen Sprachen der Mitgliedsstaaten bereitgestellten Webseite anmelden.

Bei der Anmeldung einer Bürgerinitiative darf entgegen dem Kommissionsentwurf **nicht gefordert werden, dass die Organisatoren eine Rechtsgrundlage in den Verträgen verbindlich angeben müssen, welche der Kommission ein Tätigwerden ermöglichen sollte.** Diese Anforderung wäre ein kaum zumutbares Hindernis für die Bürger, da sich Rechtsgrundlagen der Europäischen Union sehr viel schwieriger bestimmen lassen als beispielsweise auf mitgliedstaatlicher Ebene und oft juristisch umstritten sind.

2.2. Zulässigkeitsprüfung

Wir fordern, dass **die rechtliche Prüfung der Zulässigkeit, d.h. der Vereinbarkeit einer EBI mit den Verträgen und der Charta der Grundrechte, sofort nach ihrer Anmeldung beginnen muss.** Die im Kommissionsentwurf vorgesehene Prüfung durch die Kommission erst nach der Sammlung von 300.000 Unterstützungsbekundungen aus mindestens drei Mitgliedstaaten lehnen wir ab. Würde eine EBI erst nach Sammlung einer großen Zahl von Unterschriften rechtlich überprüft, wären im Fall einer Ablehnung wegen Unzulässigkeit in diesem fortgeschrittenen Stadium unnötige Kosten für die Organisatoren einer EBI und vermeidbare Verwaltungslasten für die Mitgliedstaaten entstanden. Es würde auch Verdrossenheit der Bürger gegenüber der EU erzeugt. Weiter würde grundrechtsfeindlichen Initiativen unnötig eine öffentliche Bühne geboten. Wir fordern deshalb eine Regelung, nach der **die Kommission bereits unmittelbar nach der Anmeldung einer EBI die rechtliche Zulässigkeitsprüfung durchführt.** Allenfalls wäre ein Vorverfahren mit Sammlung nur weniger (z.B. 5.000) Unterstützungsbekundungen denkbar.

Für die Durchführung der Zulässigkeitsprüfung sollte ein **Zeitraum von zwei Monaten** angesetzt werden.

Bei Bejahung der Zulässigkeit wird die EBI unverzüglich auf **der Webseite registriert.** Gegen eine ablehnende Entscheidung der Kommission muss den Organisatoren der Rechtsweg zum Europäischen Gerichtshof offenstehen.

2.3. Sammlung und Überprüfung der Unterstützungsbekundungen

Wir begrüßen den Grundsatz, dass es **keinerlei Beschränkungen in der Art und Weise geben soll, wie Unterstützungsbekundungen für eine EBI gesammelt** werden können.

Die **Sammlung von „Unterschriften“ über das Internet** ist dabei eine sehr bürgernahe und nutzerfreundliche Regelung. Die Online-Sammelsysteme der Organisatoren müssen aber

über **angemessene Sicherheitsmerkmale** verfügen. Während die Organisatoren der EBI die Verantwortung für den Schutz der personenbezogenen Daten tragen, sollen die Mitgliedstaaten auf Grundlage der von der Kommission erarbeiteten technischen Spezifikationen die Sicherheit der Online-Sammelsysteme zertifizieren.

Wir befürworten, dass die **Frist zur Sammlung von Unterstützungsbekundungen zwölf Monate** betragen soll. Dieser Sammlungszeitraum trägt der Komplexität einer europaweiten Kampagne Rechnung und entspricht auch der Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 07.05.2009. Bei einem längeren Zeitraum könnte sich der Wille der Unterzeichner zu einem bestimmten politischen Anliegen auf Grund neuer Rahmenbedingungen ändern.

Die Sammlungsfrist soll mit der öffentlichen Registrierung (s. 2.2.) beginnen.

Wie auch im Kommissionsentwurf vorgesehen, soll die **Überprüfung und Authentifizierung der Unterstützungsbekundungen** den Mitgliedstaaten unterliegen. Zur Vermeidung unnötiger Verwaltungslasten soll es den Mitgliedstaaten aber freigestellt sein, welche Prüfungen sie durchführen, um die Gültigkeit der Unterstützungsbekundungen festzustellen. Diese Überprüfung sollte die Zahl der Unterstützer herausstellen und nicht länger als **drei Monate** dauern.

2.4. Mindestalter

Wir begrüßen die von der Kommission vorgeschlagene Regelung, **das Mindestalter** der Unionsbürger für die Beteiligung an einer EBI **an das jeweilige Wahlalter für die Wahlen zum Europäischen Parlament zu koppeln**. Diese Regelung entspricht auch der Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 07.05.2009 und fand bei den Teilnehmern des von der Kommission angestoßenen Konsultationsverfahrens erhebliche Unterstützung. Das Mindestalter europaweit auf 16 Jahre abzusenken, halten wir für unverhältnismäßig.

2.5. Mindestanzahl von Mitgliedstaaten und Unterzeichnern

Der Vorschlag der EU-Kommission, die Mindestanzahl der Mitgliedstaaten, aus denen die Bürger, die eine EBI unterstützen, stammen müssen, auf ein Drittel (entspricht derzeit neun Mitgliedstaaten) festzusetzen, halten wir für zu hoch angesetzt und unangemessen. Wir befürworten hingegen ein **Quorum von einem Viertel** (entspricht derzeit sieben Mitgliedstaaten). Dieser Wert entspricht auch der Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 07.05.2009 und fand bei den Teilnehmern des von der Kommission angestoßenen Konsultationsverfahrens erhebliche Unterstützung.

Hinsichtlich der Mindestanzahl von Bürgern aus jedem dieser Mitgliedstaaten sehen wir die von der Kommission vorgeschlagenen **degressiv proportionalen Schwellenwerte – 750 mal die Anzahl der Abgeordneten des jeweiligen Landes im Europäischen Parlament** – als sach-

gerecht an. Dies erlaubt eine im Verhältnis zur Bevölkerung geringere Zahl an Unterzeichnern in großen Mitgliedstaaten wie Deutschland (72.000) und eine proportional höhere Zahl in kleinen Mitgliedstaaten wie Luxemburg (4.500). Im Durchschnitt liegt der vorgeschlagene Schwellenwert leicht unter einem Wert von 0,2 Prozent der Bevölkerung, welcher Gegenstand der Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 07.05.2009 war.

2.6. Abschließende Prüfung einer erfolgreichen EBI durch die Kommission

Nachdem die Unterstützungsbekundungen erfolgreich gesammelt, ihre Gültigkeit von den Mitgliedstaaten festgestellt und die EBI eingereicht wurde, muss **die Kommission** – entsprechend ihrem Vorschlag – **innerhalb einer Frist von vier Monaten die EBI politisch prüfen**. Sie übermittelt ihre Schlussfolgerungen zur EBI und die von ihr beabsichtigten Maßnahmen in einer Mitteilung den Organisatoren sowie dem Europäischen Parlament und dem Rat und veröffentlicht sie.

Rechtsmittel gegenüber den entsprechenden Entscheidungen der Kommission bzw. ihrer Mitteilung kann es nicht geben.

2.7. Finanzierung

Alle **Kosten sollen dort getragen werden, wo sie bestimmungsgemäß anfallen**, was einen allseitigen Anreiz zum effizienten Umgang mit Finanzmitteln gibt.

2.8. Schutz personenbezogener Daten

Wir setzen uns für einen **wirksamen Schutz personenbezogener Daten** ein. **Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die Organisatoren einer EBI und die zuständigen Behörden**, die vom jeweiligen Mitgliedstaat benannt werden. Die Organisatoren sind für eine fristgemäße Vernichtung der Unterstützungsbekundungen nach der Einreichung der EBI bei der Kommission zuständig und gewährleisten durch technische bzw. organisatorische Maßnahmen den Schutz der ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten. Die personengebundenen Daten dürfen nur zum Zweck der Einreichung einer Initiative und nicht anderweitig verwendet werden. Den zuständigen mitgliedstaatlichen Behörden obliegt die Verantwortung für eine fristgerechte Vernichtung der Unterstützungsbekundungen nach deren Überprüfung bzw. Authentifizierung. Wir lehnen den Aufbau zusätzlicher bürokratischer Strukturen zur Überwachung der Datensicherheit ab.

2.9. Evaluierung

Wir begrüßen den Kommissionsvorschlag, dass die Regelungen zur Ausgestaltung der EBI **fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten einer umfassenden Evaluierung** unterzogen werden sollen.